

# STATUTEN

## DER

### **SWISSDRG AG (SWISSDRG SA)**

#### **I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

##### **Art. 1**

Unter der Firma

##### **SwissDRG AG (SwissDRG SA)**

besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechtes (OR).

##### **Art. 2**

Die Gesellschaft bezweckt die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der für die leistungsbezogene Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt notwendigen gesamtschweizerischen Tarifstrukturen in Spitälern, Geburtshäusern und anderen Einrichtungen der stationären Behandlung oder der Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation. Dazu führt sie eine Geschäftsstelle (Case Mix Office CMO). Die Gesellschaft verfolgt mithin einen öffentlichen Zweck im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung über die Sozialversicherungen (Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Spitalfinanzierung), in Kraft seit 1. Jan. 2009). Die Mittel der Gesellschaft sind dauerhaft diesem Zweck gewidmet. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und schüttet keine Dividenden aus. Tantiemen dürfen keine ausgerichtet werden.

### **Art. 3**

Die Tarifstrukturen sollen dem jeweiligen medizinischen Stand entsprechen. Die Regelung tarifvertraglicher Angelegenheiten verbleibt ausschliesslich den vom Gesetz vorgesehenen Partnern.

## **II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1000.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

<sup>3</sup> Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer, vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft ist die von den Tarifpartnern gemeinsam mit den Kantonen eingesetzte Organisation gemäss Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Zur Sicherung des Gesellschaftszwecks kann die Zustimmung ohne zusätzliche Begründung verweigert werden, wenn es sich beim Erwerber nicht um einen Kanton, dessen Vertretung oder einen Tarifpartner gemäss Sozialversicherungsgesetzgebung handelt.

<sup>3</sup> Die Zustimmung kann ferner aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen verweigert werden.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 6**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Revisionsstelle.

#### *1. Generalversammlung*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats bei Erhöhung oder Nachliberierung des Aktienkapitals;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Geschäftsberichts, bestehend aus der Jahresrechnung und, dem Jahresbericht;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung findet an einem vom einzuberufenden Organ zu bezeichnenden Ort statt.

<sup>3</sup> Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich an die im Aktienbuch Eingetragenen. Die Einladung erfolgt schriftlich mittels eingeschriebener Post. Wird die Einladung nicht mit eingeschriebener Post versandt, ist sie ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung).

<sup>2</sup> In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär kann anlässlich der Generalversammlung durch eine Person vertreten werden, die nicht Aktionär zu sein braucht, aber durch schriftliche Vollmacht legitimiert ist.

#### **Art. 11**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem 2/3 Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

#### **Art. 12**

Den Vorsitz führt der Präsident. In seiner Abwesenheit wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

### **Art. 13**

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll wird unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer.

## *2. Verwaltungsrat*

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein oder Vertreter einer juristischen Person, Handelsgesellschaft oder anderen Entität sein, die an der Gesellschaft beteiligt ist.

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Beschluss über die Tarifstrukturen, deren Ausführungsbestimmungen und deren Änderungen und sowie Antragstellung an die Genehmigungsbehörden;
7. Beschlussfassung über Kooperations- und Delegationsverträge von an die Gesellschaft übertragenen gesetzlichen Aufträgen an Dritte;

8. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

#### **Art. 16**

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer Case Mix Office CMO) übertragen.

#### **Art. 17**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren, Geschäftsführer Case Mix Office CMO) übertragen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.
- <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder.

#### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Sekretär, welcher nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

#### **Art. 19**

- <sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstage. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste mit den Beschlussanträgen zu verschicken. Über nicht termingerecht eingereichte Beschlussanträge kann nur einstimmig beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (unter Wahrung der Frist gemäss Abs. 1).

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dieses Präsenzquorum ist nicht einzuhalten, wenn ausschliesslich Statutenänderungen samt den vom Gesetz vorgesehenen Feststellungen bei Erhöhung oder Nachliberierung des Aktienkapitals zu beschliessen sind.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Art. 20**

<sup>1</sup> Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch E-Mail, Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Entscheide auf dem Korrespondenzweg bedürfen der Stimmabgabe aller VR-Mitglieder.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### *3. Revisionsstelle*

## **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr endet an einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnungen, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanz und ihren Anlagen, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des OR erstellt.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 23**

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, mit der Massgabe, dass im Falle der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft die vorhandenen Mittel einer zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden sind.

## **VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen**

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in Schriftform (per E-Mail, Post, Kurierdienst oder Fax).

<sup>2</sup> Bekanntmachungen erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

---